

# Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

14. Juli 2006

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 750 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Inhalt	Seite	
<b>1 WHAT ARE COPYRIGHT LEVIES? – Was sind Urheberrechtsabgaben? .....</b>	<b>6</b>	Albrechtstraße 10
1.1 Do you agree with this description of copyright levies? – Stimmen sie dieser Beschreibung der Urheberrechtsabgaben zu? .....	6	10117 Berlin
1.2 Are there elements that you consider should be added? – Sollten bestimmte Punkte hinzugefügt werden? .....	6	+49. 30. 27576-0
1.3 Do you believe it efficient that the debtor of the copyright levy is not the party that carries out and controls the private copying? – Halten Sie es für effizient, dass Urheberrechtsabgaben nicht von demjenigen geschuldet werden, der die privaten Vervielfältigungen vornimmt? .....	6	Fax +49. 30. 27576-400
<b>2 WHO ADMINISTERS COPYRIGHT LEVIES? – WER VERWALTET URHEBERRECHTSABGABEN? .....</b>	<b>7</b>	bitkom@bitkom.org
2.1 Do you agree with this description? – Stimmen Sie dieser Beschreibung zu? .....	7	www.bitkom.org
2.2 Are there elements that you think should be added? – Sollten bestimmte Punkte hinzugefügt werden? .....	7	<b>Ansprechpartnerin</b>
2.3 Are you satisfied with how the collection and distribution of copyright levies functions? – Sind sie der Auffassung, dass Einziehung und Ausschüttung von Urheberrechtsabgaben zufrieden stellend funktionieren? .....	8	Dr. Kathrin Bremer
2.4 Do you believe that rights holders who are (1) nationals of other Member States or who may be resident in another Member State other than that of which they are nationals; or (2) third country nationals receive a proportion of copyright levies that corresponds to the actual amount of copying of their works or other subject matter (such as phonograms of broadcasts) including in comparison to nationals themselves? – Sind sie der Auffassung, dass Rechteinhaber, die (1) Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind oder die nicht in ihrem eigenen, aber einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind oder (2) Angehörige eines Drittlandes sind, einen Anteil von Urheberrechtsabgaben erhalten, der in angemessenem Verhältnis zum tatsächlichen Umfang von Vervielfältigungen ihrer Werke steht, auch im Vergleich mit den Ausschüttungen an inländische Rechteinhaber? .....	9	Bereich Intellectual Property und Urheberrecht +49. 69. 242416-40 Fax +49. 69. 242416-16 k.bremer@bitkom.org
		<b>Präsident</b> Willi Berchtold
		<b>Hauptgeschäftsführer</b> Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 2

2.5	How can current distribution keys reflect the actual amount of copying of works or other subject matter? – Inwiefern reflektieren die aktuellen Verteilerschlüssel den Umfang von relevanten Vervielfältigungen? .....	9
2.6	Do you think that there should be greater accountability of collecting societies with respect to the application, collection and distribution of copyright levies and if so, in what form? – Sollten die Verwertungsgesellschaften in größerem Umfang Rechenschaft darüber ablegen, wie sie Einziehung und Ausschüttung von Urheberrechtsabgaben vornehmen? Wenn ja, in welcher Form? .....	10
<b>3</b>	<b>DISTRIBUTION OF COPYRIGHT LEVIES – DIE VERTEILUNG DER URHEBERRECHTSABGABEN .....</b>	<b>11</b>
3.1	What conclusion can be drawn from the above Table with respect to the relationship between the levy collected and distributed and the administrative cost of distribution? – Welche Folgerungen ergeben sich aus obiger Darstellung bezüglich des Verhältnisses von eingezogenen und ausgeschütteten Urheberrechtsabgaben sowie der Verwaltungskosten? .....	11
3.2	What conclusion can be drawn from the above Table with respect to the ratio of distribution at national level as opposed to distribution to other Member States? – Welche Schlussfolgerung ergibt sich aus obiger Darstellung im Hinblick auf das Verhältnis der Ausschüttungen auf nationaler Ebene gegenüber den Ausschüttungen in andere Mitgliedstaaten? .....	11
<b>4</b>	<b>DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT AND DIGITAL MUSIC SALES – DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT UND DIGITALE MUSIKDISTRIBUTION ....</b>	<b>12</b>
4.1	Do you agree with the above assessment on the growth of digital and technologically protected sales? – Stimmen Sie obiger Einschätzung zum Wachstum von digitalem und technisch geschütztem Vertrieb zu? .....	12
4.2	Are there other elements that you consider relevant? – Sollten weitere Punkte benannt werden? .....	12
4.3	In your opinion, which system can provide better remuneration of right holders–licensing models through digital sales or the copyright levy system? – Welches ist Ihrer Ansicht nach das bessere System zur Entlohnung der Rechteinhaber: Lizenzmodelle bei digitalem Vertrieb oder das pauschale Urheberrechtsabgabensystem? .....	12
4.4	Do you think that the current levy system has an impact on the development of digital sales in Europe? – Denken Sie, dass das derzeitige Abgabensystem Auswirkungen auf die Entwicklung des digitalen Vertriebs in Europa hat? .....	13
<b>5</b>	<b>COPYRIGHT LEVIES AND THE NOTION OF HARM BASED ON PRIVATE COPYING – URHEBERRECHTSABGABEN UND DER SCHADEN DURCH PRIVATE VERVIELFÄLTIGUNGEN .....</b>	<b>14</b>
5.1	Do you agree with the above assessment? – Stimmen Sie obiger Einschätzung zu? .....	14
5.2	Do you believe that private copying causes harm to rights holders and if so, how can this harm be reliably quantified? – Denken Sie, dass private	

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 3

	Vervielfältigungen den Rechteinhabern Schaden zufügen und wenn ja, wie kann dieser Schaden quantifiziert werden? .....	14
5.3	How can harm to rights holders be identified? Have situations been identified or account been taken of instances where no obligation for payment would arise on the basis that there is no harm? – Wie kann man den Schaden der Rechteinhaber identifizieren? Wurden Situationen identifiziert oder finden Umstände Beachtung, in welchen keine Zahlungspflicht entstehen würde, da ein Schaden nicht vorliegt? .....	16
5.4	How can harm be quantified where the equipment or media has a dual or multifunction? – Wie kann der Schaden quantifiziert werden, wenn die Geräte oder Speichermedien multifunktional einsetzbar sind? .....	17
5.5	Are there other elements that you consider relevant? – Gibt es weitere Punkte, die Sie für wichtig erachten? .....	17
<b>6</b>	<b>THE CRITERIA FOR ESTABLISHING WHETHER A LEVY IS IMPOSED ON PARTICULAR EQUIPMENT OR MEDIA – DIE KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER ABGABEPFLICHT EINES BESTIMMTEN GERÄTES ODER SPEICHERMEDIUMS .....</b>	<b>18</b>
6.1	Do you believe that levies should be applied to hard disks or removable memory cards as "blank media"? – Halten Sie es für richtig, Pauschalabgaben auch auf Festplatten oder Memory-Karten als "Leerträger" zu erheben? .....	18
6.2	Do you believe that these items are dedicated to the production of private copies? – Denken Sie, dass diese Produkte für die Herstellung von privaten Vervielfältigungen bestimmt sind? .....	19
6.3	Do you believe that the dedicated function of an item or recording device should play a role in deciding whether a levy is applied to it? – Denken Sie, dass die bestimmungsgemäße Funktion eines Produktes für die Frage von Bedeutung sein sollte, ob dafür Pauschalabgaben zu erheben sind? .....	19
6.4	Do you believe that levies should only be applied to equipment and/or blank media that are dedicated to the production of private copies? – Sollten Ihrer Meinung nach Pauschalabgaben nur für solche Artikel erhoben werden, die für die Herstellung von privaten Vervielfältigungen bestimmt sind? .....	20
6.5	Do you think that there is an objective and verifiable standard on whether equipment or media is dedicated to the production of private copies? – Gibt es Ihrer Meinung nach ein objektives und nachprüfbares Verfahren für die Feststellung, ob Geräte oder Speichermedien zur Herstellung privater Vervielfältigungen bestimmt sind? .....	20
6.6	What kind of legal disputes are you aware of concerning the issue of whether certain recording equipment or other items are dedicated for the production of private copies? – Welche juristischen Streitfragen sind Ihnen im Zusammenhang mit der Festlegung, ob bestimmte Geräte und Produkte für die Herstellung von privaten Vervielfältigungen bestimmt sind, bekannt? .....	20
<b>7</b>	<b>COPYRIGHT LEVIES AND CONVERGENCE URHEBERRECHTSABGABEN UND KONVERGENZ.....</b>	<b>21</b>

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 4

7.1	Do you agree with the above analysis? – Stimmen Sie der obigen Einschätzung zu?.....	21
7.2	Do you consider that multi-function equipment or multi-purpose of the sort described above should attract a copyright levy and if so which criteria should apply? – Denken Sie, dass multifunktionale Geräte oder Mehrzweckgeräte wie die oben genannten unter die Abgabepflicht fallen sollten? Wenn ja, welche Kriterien sollten insofern angewandt werden?.....	21
7.3	Do you consider that infrastructure services should attract a copyright levy in a converging world? – Denken Sie, dass in einer Welt zunehmender Konvergenz auch Infrastruktur Services unter die Abgabepflicht fallen sollten? .....	22
7.4	Do you believe that there is a link between levies on multi-function devices (such as a computer hard disk) and the development of the digital economy? – Gibt es Ihrer Meinung nach einen Zusammenhang zwischen Abgabepflichten für multifunktionale Geräte (z.B. eine Computerfestplatte) und der Entwicklung der digitalen Wirtschaft?.....	22
7.5	Do you think that copyright levies on multifunction devices have an effect on new business models for the distribution of content? – Denken Sie, dass sich Urheberrechtsabgaben für multifunktionale Geräte auf neue Geschäftsmodelle für den Content-Vertrieb auswirken? .....	23
<b>8</b>	<b>THE INTERNAL MARKET AND DIFFERENCES IN COPYRIGHT LEVY SYSTEMS – DER EINHEIMISCHE MARKT UND UNTERSCHIEDE IN DEN PAUSCHALABGABESYSTEMEN.....</b>	<b>23</b>
8.1	Should consumers that buy equipment or blank media from online retailers in other Member States for delivery offline be considered importers? – Sollten Konsumenten, wenn sie Geräte oder Leerträger bei Händlern anderer Mitgliedstaaten online bestellen und offline erhalten, als Importeure gelten? .....	23
8.2	How can online retailers or consumers have certainty in cross border transactions that goods can be marketed and bought at a particular price? – Wie können Händler oder Konsumenten bei grenzüberschreitenden Transaktionen sicher sein, dass Güter zu einem bestimmten Preis verkauft bzw. gekauft werden können? .....	23
8.3	Do you consider that selective enforcement of copyright levies distorts competition to the detriment of major producers of equipment or media?– Denken Sie, dass die unterschiedliche Durchsetzung von Urheberrechtsabgaben zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, die für die großen Geräte- oder Speichermedienhersteller nachteilig ist? .....	24
<b>9</b>	<b>TRANSPARENCY FOR STAKEHOLDERS – TRANSPARENZ FÜR RECHTEINHABER.....</b>	<b>24</b>
9.1	How do you explain the above discrepancies? – Wie erklären Sie sich die oben ersichtlichen Diskrepanzen? .....	24
9.2	Are these discrepancies due to the fact that copyright levies are being litigated in many jurisdictions? – Sind diese Unterschiede darauf zurückzuführen, dass die Urheberrechtsabgaben in einigen Ländern Gegenstand von Gerichtsprozessen sind? .....	25

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 5

9.3 Are the above discrepancies due to the fact that enforcement of levies remained selective due to copyright levy avoidance? – Sind die Unterschiede darauf zurückzuführen, dass die Durchsetzung von Urheberrechtsabgaben lückenhaft bleibt, da Abgabepflichten teilweise umgangen werden? .....25

### **10 STAKEHOLDER OPINIONS – POSITION DER RECHTEINHABER .....25**

10.1 Does the above text correctly reflect the different stakeholders' positions? – Werden die verschiedenen Ansichten der unterschiedlichen Interessenvertreter richtig dargestellt? .....25

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 6

### **1 WHAT ARE COPYRIGHT LEVIES? – Was sind Urheberrechtsabgaben?**

#### **1.1 Do you agree with this description of copyright levies? – Stimmen sie dieser Beschreibung der Urheberrechtsabgaben zu?**

#### **1.2 Are there elements that you consider should be added? – Sollten bestimmte Punkte hinzugefügt werden?**

Die Ausführungen sind im Wesentlichen zutreffend. Klarzustellen ist allerdings, dass die Urheberrechtsabgaben einen finanziellen Ausgleich des Urhebers für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke darstellen, dies aber nicht dem Grundsatz des „gerechten Ausgleichs“ („fair compensation“) entspricht, wie er in der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>1</sup> festgeschrieben ist. Eingeführt wurden sie als Notlösung in einer analogen Welt, weil es nicht möglich war, Kopien zu verhindern bzw. das Kopierverhalten zu kontrollieren und eine individuelle Abrechnung der einzelnen Nutzungen zu ermöglichen. Die Gerätevergütung wird von den Verwertungsgesellschaften erhoben, indem für Geräte und Leerträger, die zum Vervielfältigen genutzt werden können, eine Abgabe gezahlt wird, die dann nach einem bestimmten Schlüssel an die Urheber ausgeschüttet wird. Zu betonen ist, dass die Pauschalabgabe nicht der Kompensation von Piraterieakten dient.

#### **1.3 Do you believe it efficient that the debtor of the copyright levy is not the party that carries out and controls the private copying? – Halten Sie es für effizient, dass Urheberrechtsabgaben nicht von demjenigen geschuldet werden, der die privaten Vervielfältigungen vornimmt?**

Das Pauschalabgabensystem ist eine Notlösung. Es ist nicht interessensgerecht. Der Nutzer zahlt pauschal eine Abgabe für ein Gerät, unabhängig davon, ob er das Gerät für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nutzt. Der Urheber erhält seine Tantieme, ohne dass die tatsächliche Nutzung seiner Werke berücksichtigt wird. Eine gerechte, d.h. nutzungsbezogene Bezahlung der Urheber wird damit allerdings nicht erreicht. Die Einbeziehung und Belastung unbeteiligter Dritter, hier der Hersteller, darf nur unter strengen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschehen.

Die technische Entwicklung führt auch dazu, dass Pauschalabgaben nicht mehr der einzige Weg zur Kompensation privater Vervielfältigungen sind. Wo sich der Rechteinhaber durch DRM-Systeme i.V.m. TPMS schützen kann, und ein Entgelt

<sup>1</sup> Im Folgenden: EU-Richtlinie.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 7

mittels individueller Lizenzierung erhält, ist die Belastung Dritter nicht mehr zu rechtfertigen.

Pauschalabgaben sind aber nicht nur deswegen problematisch, weil Dritte belastet werden. Denn die Pauschalabgaben können der technischen Entwicklung nicht folgen, weshalb das System noch ineffizienter wird. In einer analogen Welt konnte den relevanten Vervielfältigungen relativ einfach die notwendigen Geräte und Speichermedien zugeordnet werden. In der heutigen Welt konvergenter Technologien lässt sich eine Vervielfältigung nicht mehr so einfach bestimmten Geräten zuordnen. Es ist z.B. möglich, dass ein Gerät nur peripher oder mehrere Geräte in ihrer Gesamtheit bei der Vervielfältigung eingesetzt werden. Doppelbelastungen sind dann die Folge.

## **2 WHO ADMINISTERS COPYRIGHT LEVIES? – WER VERWALTET URHEBERRECHTSABGABEN?**

### **2.1 Do you agree with this description? – Stimmen Sie dieser Beschreibung zu?**

### **2.2 Are there elements that you think should be added? – Sollten bestimmte Punkte hinzugefügt werden?**

Wir stimmen den Ausführungen zu, möchten allerdings Folgendes richtig stellen: In Deutschland gibt es insgesamt 11 Verwertungsgesellschaften. Jede Verwertungsgesellschaft nimmt ihr Recht selbst wahr. Daneben gibt es die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), in der acht Verwertungsgesellschaften vereinigt sind, und die bestimmte Rechte im Interesse dieser in ihr zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften geltend macht und das Inkasso sowie die Verteilung der Vergütung vornimmt. Die Verwertungsgesellschaften haben kein gesetzliches, aber ein de facto Monopol. Demzufolge ist die Verhandlungsposition von Verwertungsgesellschaften und Geräteherstellern nicht ausgeglichen. Der Staat greift bisher kaum korrigierend ein. Dies belastet nicht nur die Geräteindustrie, sondern langfristig auch die Mehrzahl der Urheber, die um eine gerechtere nutzungsabhängige Vergütung gebracht werden.

### **2.3 Are you satisfied with how the collection and distribution of copyright levies functions? – Sind sie der Auffassung, dass Einziehung und Ausschüttung von Urheberrechtsabgaben zufrieden stellend funktionieren?**

Das System der Verwertungsgesellschaften ist in vielen Bereichen zu hinterfragen:

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 8

- Das System ist teilweise sehr komplex und undurchsichtig. Die Höhe der Abgabepflichten wird nicht ausreichend begründet. Auch die für die Ausschüttung relevanten Verteilerschlüssel sind schwer nachvollziehbar.
- Teilweise machen mehrere Verwertungsgesellschaften unabhängig voneinander Ansprüche für dasselbe Gerät geltend, z.B. fordern einerseits die VG Wort und VG Bild-Kunst und andererseits die ZPÜ eine Urheberrechtsabgabe für PCs. Ein gemeinsames Vorgehen der Verwertungsgesellschaften wurde bisher mit der Begründung abgelehnt, dass man sich auf verschiedene Anspruchsgrundlagen stütze. So sieht das geltende Urheberrechtsgesetz eine Unterscheidung zwischen der Vergütungspflicht für Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung einerseits und für Vervielfältigungen im Wege der Ablichtung andererseits vor. Diese Differenzierung ist zwar in dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Allerdings gibt es auch hiernach keine Verpflichtung, dass die Verwertungsgesellschaften Ansprüche für ein Gerät/einen Träger nur gemeinsam geltend machen können. Daher besteht die Gefahr, dass auch zukünftig mehrere Verwertungsgesellschaften Forderungen für ein Gerät geltend machen werden. Dies ist kontraproduktiv und nicht nachvollziehbar; es erschwert die Verhandlungen immens.
- In einigen Bereichen bestehen Inkassolücken, d.h. die Verwertungsgesellschaften ziehen die Einnahmen nicht von allen abgabepflichtigen Herstellern ein. Das geht zu Lasten der Urheber. Diese Einnahmeausfälle haben nichts mit der Marktsituation sondern mit der teilweise ineffektiven Arbeit der Verwertungsgesellschaften zu tun.
- Die Rückerstattung bei Exporten ist sehr aufwendig.
- Die Verwertungsgesellschaften unterliegen zwar der Staatsaufsicht, und Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt. De facto gibt es aber keine Kontrollinstanz bzw. sie arbeitet nicht effektiv. BITKOM hat bspw. vor fünf Jahren eine Beschwerde wegen der Tarifveröffentlichung für PCs eingelegt, die bis heute nicht beschieden wurde. Auch die Schiedsstelle, die bei Streitigkeiten angerufen werden muss, arbeitet wenig effektiv und sehr langsam.
- Teilweise haben die Verwertungsgesellschaften einen viel zu großen Verwaltungsapparat, und die Verwaltungskosten sind deutlich überhöht.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 9

**2.4 Do you believe that rights holders who are (1) nationals of other Member States or who may be resident in another Member State other than that of which they are nationals; or (2) third country nationals receive a proportion of copyright levies that corresponds to the actual amount of copying of their works or other subject matter (such as phonograms of broadcasts) including in comparison to nationals themselves? – Sind sie der Auffassung, dass Rechteinhaber, die (1) Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind oder die nicht in ihrem eigenen, aber einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind oder (2) Angehörige eines Drittlandes sind, einen Anteil von Urheberrechtsabgaben erhalten, der in angemessenem Verhältnis zum tatsächlichen Umfang von Vervielfältigungen ihrer Werke steht, auch im Vergleich mit den Ausschüttungen an inländische Rechteinhaber?**

Hierzu ist es leider nicht möglich, Angaben zu machen. Die Ausschüttungen an und die Einnahmen von ausländischen Schwestergesellschaften werden zwar als eine Summe veröffentlicht. Es war uns aber bisher nicht möglich nachzuvollziehen, wie sich diese Einnahmen/Ausgaben auf die verschiedenen Bereiche aufteilen, geschweige denn, welche Tantiemen der einzelne Urheber, der im Ausland lebt, erhält.

**2.5 How can current distribution keys reflect the actual amount of copying of works or other subject matter? – Inwiefern reflektieren die aktuellen Verteilerschlüssel den Umfang von relevanten Vervielfältigungen?**

Bei der Ausschüttung der Tantiemen wird der Umfang der erstellen Kopien nicht berücksichtigt. Die Ausschüttung erfolgt nur werksbezogen, d.h. es wird ein bestimmter, im Verteilerschlüssel festgelegter Betrag für ein bestimmtes Werk, z.B. die Veröffentlichung eines Artikels in einer Fachzeitschrift, ausgeschüttet. Dabei ist vollkommen unerheblich, ob bzw. wie oft dieser Artikel kopiert wird.

Angesichts des vermehrten Einsatzes von DRM-Systemen, des steigenden Anteils eigenen Contents im Privatbereich, sowie der zunehmenden technischen Konvergenz ist es sehr wahrscheinlich, dass die Verteilerschlüssel immer weniger geeignet sind, als Basis für einen interessensgerechte Ausgleich zu dienen.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 10

### **2.6 Do you think that there should be greater accountability of collecting societies with respect to the application, collection and distribution of copyright levies and if so, in what form? – Sollten die Verwertungsgesellschaften in größerem Umfang Rechenschaft darüber ablegen, wie sie Einziehung und Ausschüttung von Urheberrechtsabgaben vornehmen? Wenn ja, in welcher Form?**

Es ist dringend erforderlich, die Arbeit der Verwertungsgesellschaften transparenter zu gestalten und in ihren Abläufen grundsätzlich zu überdenken (vgl. hierzu auch die Antworten zur Frage 2.3). Wir erachten weitergehend u.a. folgende Punkte für dringend überdenkenswert.

- Die Abläufe und Tätigkeiten müssen transparenter sein. Auch die Verwaltungskosten. Die Berechnung des Abgabenumfanges durch die Verwertungsgesellschaften sollte umfassend offen gelegt werden, damit eine genaue Überprüfung möglich ist. Die gegenwärtige Intransparenz ist inakzeptabel.
- Relevante Unterlagen, vor allem die Angaben über die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften müssen deutlich umfassender als bisher veröffentlicht werden. Derzeit erschließt sich für den Außenstehenden kaum, welche Einnahmen in welchen Bereichen generiert werden. So finden sich in den offiziellen Dokumenten einiger Verwertungsgesellschaften keinerlei Detailangaben, wie hoch die Einnahmen durch Urheberrechtsabgaben bzgl. der einzelnen Geräte sind. Bspw. gibt es lediglich Zahlenmaterial bzgl. der Einnahmen für Tonaufzeichnungsgeräte, ohne dass hierbei zwischen den einzelnen Gerätearten (CD-Brenner, MP3-Rekorder etc.) unterschieden wird. Auch auf Nachfragen der Industrie werden derartige Angaben, wenn überhaupt, nur unzureichend geliefert. Dies ist untragbar.
- Die Verteilerschlüssel, nach denen sich die Ausschüttungen richten, sind nur bei einigen Verwertungsgesellschaften offen gelegt. Bei anderen ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Verteilerschlüsseln die Erträge aus der Gerätevergütung an die Berechtigten ausgezahlt werden.
- Inkassolücken müssen geschlossen werden. Bestehende Inkassolücken müssen offen kommuniziert werden.
- Es muss eine effektive Kontrollinstanz aufgebaut werden. Hier ist zu denken an eine Stelle, die bei der EU angesiedelt ist.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 11

### **3 DISTRIBUTION OF COPYRIGHT LEVIES – DIE VERTEILUNG DER URHEBERRECHTSABGABEN**

#### **3.1 What conclusion can be drawn from the above Table with respect to the relationship between the levy collected and distributed and the administrative cost of distribution? – Welche Folgerungen ergeben sich aus obiger Darstellung bezüglich des Verhältnisses von eingezogenen und ausgeschütteten Urheberrechtsabgaben sowie der Verwaltungskosten?**

Die Tabelle gibt nicht vollständig wieder, wie hoch der Verwaltungsanteil tatsächlich ist. In Deutschland z.B. werden Abgaben nicht direkt an die GEMA, sondern an die ZPÜ gezahlt, ohne dass deren Verwaltungskosten aus der Tabelle hervorgehen.

Es ist offensichtlich, dass in einigen Ländern deutlich überhöhte Verwaltungskosten bestehen. Teilweise sind auch die Ausschüttungen für kulturelle und soziale Zwecke deutlich überhöht. Daher bleibt in einigen Ländern ein extrem geringer Anteil, der überhaupt noch an die Urheber ausgeschüttet werden kann. In diesen Fällen ist es vollkommen unverständlich, wenn dann noch seitens der Verwertungsgesellschaften über sinkende Einnahmen gesprochen wird.

Überhöhte Verwaltungskosten und eine überproportionale Verwendung der Mittel für kulturelle und soziale Zwecke entsprechen nicht dem Sinn der Pauschalabgaben.

#### **3.2 What conclusion can be drawn from the above Table with respect to the ratio of distribution at national level as opposed to distribution to other Member States? – Welche Schlussfolgerung ergibt sich aus obiger Darstellung im Hinblick auf das Verhältnis der Ausschüttungen auf nationaler Ebene gegenüber den Ausschüttungen in andere Mitgliedstaaten?**

Offensichtlich ist, dass in einigen Ländern ein sehr großer Anteil der Ausschüttungen ins Ausland abgeführt wird. Damit verbleibt für die Rechteinhaber im eigenen Land ein sehr geringer Anteil. Daraus könnte geschlossen werden, dass in diesen Ländern deutlich weniger Kreative tätig sind, als in anderen Ländern. Die aus der Aufstellung hervorgehenden großen Unterschiede sind unseres Erachtens allerdings schwer erklärbar. Hilfreich wäre es daher, Angaben zu den Ausschüttungen der ausländischen Schwestergesellschaften an die besagten inländischen Verwertungsgesellschaften zu haben. Dies geht allerdings aus der Tabelle nicht hervor. Wir sehen es generell als äußerst bedenklich an, wenn die Ausschüttungen in das Ausland deutlich höher sind als die Einnahmen durch Ausschüttungen aus dem Ausland.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 12

### **4 DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT AND DIGITAL MUSIC SALES – DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT UND DIGITALE MUSIKDISTRIBUTION**

**4.1 Do you agree with the above assessment on the growth of digital and technologically protected sales? – Stimmen Sie obiger Einschätzung zum Wachstum von digitalem und technisch geschütztem Vertrieb zu?**

**4.2 Are there other elements that you consider relevant? – Sollten weitere Punkte benannt werden?**

Wir stimmen den Ausführungen zu. Es ist ganz offensichtlich, dass der Einsatz von DRM-Systemen und der Online-Musikmarkt enorm zunehmen. Entgegen den Vorgaben der EU-Richtlinie wird dies aber fast nirgendwo von den Verwertungsgesellschaften bei der Berechnung der Abgabenhöhe berücksichtigt.<sup>2</sup> Die Folgen werden am Beispiel der DVD offensichtlich. Abgabenrelevante Vervielfältigungen sind hier marginal. Aufnahmen auf DVD dienen sehr oft dem Time-Shifting oder als Sicherheitskopie. Dazu kommen wirksame Kopierschutzmechanismen bei bespielten DVDs. Trotzdem wird diese Entwicklung bei den Abgaben für DVD-Rohlinge kaum berücksichtigt.

Wo DRM-Systeme eingesetzt werden, zahlt der Verbraucher deshalb zweimal: zum einen für den rechtmäßigen Erwerb und zum anderen über die Pauschalabgaben. Der Verbraucher wird sich fragen, warum er doppelt bezahlt. Für den Rechteinhaber gibt es weniger Anreiz, DRM-Systeme einzusetzen.

DRM-Systeme können aber auch und gerade den Verwertungsgesellschaften helfen, die Rechte der Autoren effizienter und nutzungsabhängig wahrzunehmen. Hier werden die Verwertungsgesellschaften nicht überflüssig, vielmehr sind sie gefordert, auf Basis neuer DRM-basierender Systeme die Rechte der Urheber wahrzunehmen.

**4.3 In your opinion, which system can provide better remuneration of right holders—licensing models through digital sales or the copyright levy system? – Welches ist Ihrer Ansicht nach das bessere System zur Entlohnung der Rechteinhaber: Lizenzmodelle bei digitalem Vertrieb oder das pauschale Urheberrechtsabgabensystem?**

In den Fällen, in denen individuelle Lizenzierungssysteme eingesetzt werden können, sind diese eindeutig besser geeignet, dem Rechteinhaber einen

---

<sup>2</sup> Siehe dazu Copyright\_Levies\_Reform Alliance, Analysis of National Levy Schemes and the EU Copyright Directive, April 2006 S.1, Im Internet zugänglich unter: <http://www.eicta.org/files/LegalStudy-100413A.pdf>

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 13

finanziellen Ausgleich für die Nutzung seiner Werke zukommen zu lassen. Hier seien nur einige Gründe genannt:

- Mit Hilfe von DRM/TPM-Systemen wird nur derjenige belastet, der die Vervielfältigung vornimmt, und die Kompensation erhält derjenige, dessen Werk vervielfältigt wurde.
- Der Urheber kann frei entscheiden, wie er seine Werke vermarkten möchte. Mit Hilfe von Nutzungsbedingungen und dem Einsatz von Technischen Schutzmaßnahmen kann er individuelle Geschäftsmodelle entwickeln.
- Die Vergütung entspricht der tatsächlichen Nutzung. Der Nutzer zahlt nur für das, was er auch wirklich in Anspruch nimmt. Z.B. bei der Nutzung von Musik-Download-Diensten kaufen die Nutzer ihre Rechte entsprechend den Nutzungsbedingungen, in denen z.B. geregelt ist, ob und wie oft kopiert werden darf. Eine anderweitige Nutzung ist aufgrund des Einsatzes von Technischen Schutzmaßnahmen (TPMs) i.d.R. nicht möglich. Damit zahlt der Verbraucher je nach Nutzungsintensität einen höheren oder niedrigeren Preis.
- Die technische Entwicklung und der rechtliche Schutz von DRM-Systemen machen deren Einsatz immer attraktiver.
- Werden urheberrechtlich relevante Inhalte kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt, so hat der Urheber sich bewusst für die freie Verbreitung entschieden (z.B. aus Vermarktungszwecken) und möchte/kann keinen Anspruch auf Urheberrechtsabgaben geltend machen.
- Der Nutzer weiß den Wert des urheberrechtlich geschützten Gutes wieder mehr zu schätzen. Bei der Pauschalabgabe entsteht bei Unwissenden schnell die Auffassung, dass durch die pauschale Geräteabgabe unbegrenztes Kopieren erlaubt wäre.

#### **4.4 Do you think that the current levy system has an impact on the development of digital sales in Europe? – Denken Sie, dass das derzeitige Abgabensystem Auswirkungen auf die Entwicklung des digitalen Vertriebs in Europa hat?**

Dies ist offensichtlich der Fall. Pauschalabgaben erhöhen die Preise für digitale Produkte. Da die Preise für ITK-Geräte stetig fallen, macht der Anteil von Urheberrechtsabgaben einen steigenden Anteil im Endkundenpreis aus. Hinzu kommt, dass für einige Produkte, z.B. für den PC, mehrmals Urheberrechtsabgaben und von verschiedenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 14

Die Erhöhung der Endkundenpreise durch Urheberrechtsabgaben belastet entsprechend das Verkaufsvolumen der betroffenen Geräte. Negative Auswirkungen treffen indirekt aber auch andere Produktgruppen, welche u.U. überhaupt nicht abgabepflichtig sind. Wenn die Abgabepflicht beispielsweise den Verkauf von Computern belastet, so wirkt sich dies auch auf den Verkauf von Peripheriegeräten oder auf Online-Musikangebote aus. Eine von der CLRA<sup>3</sup> in Auftrag gegebene Studie<sup>4</sup> konnte z.B. für Frankreich nachweisen, dass dort ohne die Abgabepflicht auf MP3-Player im Jahre 2005 fast 1 Mio. MP3-Player zusätzlich verkauft worden wären. Indirekt hatte dies auch Auswirkungen auf den Umsatz von Online-Musikangeboten, der um 1,8 Mio. Euro höher hätte ausfallen können. Es ist klar, dass solche indirekten Auswirkungen mit dem Wachstum des Online-Vertriebs von Content enorm zunehmen werden. Im Jahr 2008 wird allein die Urheberrechtsabgabe auf MP3-Player in Europa und den USA den Umsatz im Online-Musikhandel um wenigstens 217 Mio. Euro mindern.<sup>5</sup>

Die anfallenden Kosten, aber auch die Komplexität und Schwerfälligkeit der Abgabenvergütung bedeuten einen enormen Standortnachteil und ein Wachstumshindernis für Europa. Pauschalabgaben stellen insgesamt ein Digitalisierungshindernis dar und bremsen damit innovative Technologien.

### **5 COPYRIGHT LEVIES AND THE NOTION OF HARM BASED ON PRIVATE COPYING – URHEBERRECHTSABGABEN UND DER SCHADEN DURCH PRIVATE VERVIELFÄLTIGUNGEN**

#### **5.1 Do you agree with the above assessment? – Stimmen Sie obiger Einschätzung zu?**

Ja. Wie oben bereits erwähnt, sind Pauschalabgaben eine Notlösung, die den Schaden, der dem Rechteinhaber durch die Vornahme privater Vervielfältigungen entsteht, gar nicht oder nur sehr ungenau abbilden und kompensieren können.

#### **5.2 Do you believe that private copying causes harm to rights holders and if so, how can this harm be reliably quantified? – Denken Sie, dass private Vervielfältigungen den Rechteinhabern Schaden zufügen und wenn ja, wie kann dieser Schaden quantifiziert werden?**

Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz steht dem Rechteinhaber für die Nutzung seiner Werke durch private Vervielfältigungen eine angemessene Kompensation zu. Den dadurch entstehenden Schaden zu quantifizieren, ist

<sup>3</sup> Copyright Levies Reform Alliance.

<sup>4</sup> Nathan Associates Inc., Economic Impact Study - Private Copying Levies on Digital Equipment and Media, dort auf den S.25 ff., die Studie ist im Internet zugänglich unter <http://www.eicta.org/files/EconomicImpactStudy-193713A.pdf>

<sup>5</sup> Nathan Associates Inc. (o. Fußn. 2), S.29.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 15

schwierig. Erforderlich sind hierfür aussagefähige ökonomische Analysen. Die Verwertungsgesellschaften haben bis heute keine echten Anstrengungen unternommen, diesen Schaden zu beziffern. Wie aber soll ein gerechter Ausgleich zwischen Rechteinhabern und Geräteherstellern ohne entsprechende Nachforschungen realisiert werden?

Jedenfalls ist heute offensichtlich, dass die Einnahmen durch Geräteabgaben diesem Schaden nicht angemessen gerecht werden. Der Urheber wird pauschal vergütet und zwar unabhängig von dem Umfang der Nutzung seiner Werke. Teilweise kommt es zu einer Überkompensierung, da die abgabepflichtigen Geräte und Leerträger längst nicht in dem Umfang zur Herstellung urheberrechtlich relevanter Kopien genutzt werden. Aus diesen Gründen sollte die Geräteabgabe nicht beliebig auf sämtliche weitere digitale Geräte und Speichermedien ausgeweitet werden. Vielmehr müssen die Verwertungsgesellschaften dezidiert nachweisen, in welchem Umfang welche Geräte zur Vervielfältigung urheberrechtlich relevanter Werke genutzt werden, um dann zu einer angemessenen Kompensation zu kommen.

Will man den Schaden durch Privatkopien quantifizieren, sollten folgende Punkte Beachtung finden:

- Es sollte den Verwertungsgesellschaften obliegen, den Schaden durch private Vervielfältigungen zu beziffern. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz, dass der Anspruchsberechtigte die Beweislast für die Voraussetzungen seines Anspruchs trägt. Verwertungsgesellschaften sollten hier stärker in die Pflicht genommen werden. Bloße Spekulationen über den Schadensumfang vermögen die Abgabepflichten nicht zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als hier nicht die Schädiger selbst, sondern Dritte die Abgaben schulden. Daher ist in dem deutschen Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle 2. Korb auch vorgesehen, dass die Verwertungsgesellschaften die maßgebliche tatsächliche Nutzung der Geräte und Speichermedien durch empirische Untersuchungen zu ermitteln haben, bevor sie Tarife aufstellen. Die Gerätehersteller setzen sich vehement dafür ein, dass diese Regelung beibehalten bleibt und nicht gestrichen wird, wie es die Verwertungsgesellschaften fordern.
- Maßgeblich für den Umfang der Kompensation des Rechteinhabers muss der ökonomische Schaden sein, wie es in der EU-Richtlinie festgeschrieben ist.
- Daher muss der Einsatz von DRM/TPM-Systemen berücksichtigt werden, wie es auch in der EU-Richtlinie (Art. 5 Abs. 2 lit. b) vorgesehen ist. Wo der Urheber seine Werke gegen private Vervielfältigungen schützen kann, muss die Abgabepflicht entfallen. Wird auf solchen Schutz freiwillig verzichtet (etwa aus Marketinggründen), ist eine Kompensation aus der Pauschalvergütung – auf Kosten Dritter – ungerecht. Denn der Einnahmeverzicht liegt dann allein in der unternehmerischen Entscheidung des Rechteinhabers. Dies gilt umso

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 16

mehr, wenn DRM-Systeme durchsetzungsstark ausgestaltet werden (z.B. Deutschland). In diesen Fällen erleidet der Rechteinhaber keinen Schaden, der ausgeglichen werden muss.

- Durch Piraterieakte entstehen den Rechteinhaber zwar Schäden, diese dürfen aber nicht im Rahmen der Pauschalabgabe berücksichtigt werden, da letztere nicht der Kompensation für unerlaubte Kopien dient.

### **5.3 How can harm to rights holders be identified? Have situations been identified or account been taken of instances where no obligation for payment would arise on the basis that there is no harm? – Wie kann man den Schaden der Rechteinhaber identifizieren? Wurden Situationen identifiziert oder finden Umstände Beachtung, in welchen keine Zahlungspflicht entstehen würde, da ein Schaden nicht vorliegt?**

Bekannt ist, dass dem Rechteinhaber in einigen Bereichen kein Schaden entsteht, dennoch eine indirekte Kompensation stattfindet. So werden z.B. Kopiergeräte häufig nicht zur Herstellung urheberrechtlich relevanter Werke sondern zur Vervielfältigung eigener Werke genutzt, dennoch wird für solche Geräte eine Pauschalabgabe bezahlt. D.h. es gibt Situationen, in denen keine Zahlungspflicht besteht, die Zahlung dennoch erfolgt. Diese Problematik ist zwar bei dem pauschalen Abgabensystem teilweise systemimmanent. Jedoch ist es durchaus möglich, den dem Rechteinhaber entstehenden Schaden zumindest teilweise zu ermitteln:

- Mit Hilfe umfassender Studien kann das Nutzerverhalten ermittelt und bei der Bemessung der Kompensationshöhe berücksichtigt werden. So kann z.B. festgestellt werden, in welchem Umfang überhaupt urheberrechtlich relevantes Material oder eigener Content kopiert wird, wie groß der Anteil von time-shifting ist oder in welchem Umfang bloß Sicherheitskopien erstellt werden etc., was alles bei der Vergütungshöhe anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist.
- Doppelzahlungen müssen identifiziert und vermieden werden. Vervielfältigungen, die bereits finanziell abgegolten sind (z.B. für ein Werk, das entgeltlich online erworben wurde), müssen bei der Schadensermittlung identifiziert und bei der Höhe einer möglichen Gerätevergütung entsprechend berücksichtigt werden. Es muss identifiziert werden, welche Werke im Wege der direkten Lizenzierung bereits genutzt und damit abgegolten werden.
- Doppelzahlungen entstehen auch bei so genannten Geräteketten (z.B. Scanner-PC-Drucker), wo mehrere Geräte an einer einzigen Vervielfältigung beteiligt sind. Auch solche Situationen müssen besser identifiziert und berücksichtigt werden.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 17

- Der Einsatz von Technischen Schutzmaßnahmen kann verifiziert und ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden.

### **5.4 How can harm be quantified where the equipment or media has a dual or multifunction? – Wie kann der Schaden quantifiziert werden, wenn die Geräte oder Speichermedien multifunktional einsetzbar sind?**

Auch hier kann mit Hilfe von Nutzerstudien ermittelt werden, inwieweit die Geräte oder Speichermedien multifunktional genutzt werden. Dem entsprechend ist dann der Schaden quantifizierbar. Allerdings dürfte dies mit zunehmender Konvergenz und Vernetzung der technischen Geräte sowie der Vervielfältigungshandlungen immer schwerer werden.

Es muss berücksichtigt werden, ob ein Gerät nur geringen Speicherplatz bzw. begrenzte Ressourcen zur Vervielfältigung hat.

Bei multifunktionalen Geräten dürften höchstens für die Funktionalitäten, nicht das Gerät als solches, Gebühren erhoben werden. Die Gebührenhöhe muss sich dann danach richten, wie relevant eine bestimmte Funktion für die Vornahme abgabenpflichtiger Vervielfältigungen ist. So kann innerhalb der einzelnen Typen danach differenziert werden, welche Archivierungsfunktionen vorhanden sind (z.B. PVR mit DVD-Brenner und PVR ohne Archivierungsfunktion).

### **5.5 Are there other elements that you consider relevant? – Gibt es weitere Punkte, die Sie für wichtig erachten?**

Zuvor wurde bereits der Einsatz von DRM-Systemen und Technischen Schutzmaßnahmen erwähnt. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass nach der EU-Richtlinie ausdrücklich der Einsatz von Technischen Schutzmaßnahmen bei der Bemessung der Kompensation der Rechteinhaber zu berücksichtigen ist. Eine entsprechende Regelung hat auch Eingang in das deutsche Urheberrecht gefunden<sup>6</sup>. Allerdings findet sich eine solche Berücksichtigung nicht in den Tarifen der Verwertungsgesellschaften.<sup>7</sup> Um dieser Verpflichtung aber auch ernsthaft nachzukommen, ist es dringend erforderlich, Markt- und Nutzerstudien zu erstellen. Es wird zwar teilweise schwierig sein, schadenverursachenden Vervielfältigungen bestimmten Geräten und Speichermedien zuzuordnen. Es ist aber sicherlich möglich, Richtwerte zu ermitteln, die einer interessensgerechten Kompensation nahe kommen. Derzeit werden solche Studien bedauerlicherweise viel zu wenig erstellt, vor allem von den Verwertungsgesellschaften, die für die Aufstellung der Tarife zuständig sind. Daher sollten die Verwertungsgesellschaften zur Erstellung entsprechender Studien verpflichtet werden.

<sup>6</sup> § 13 Abs. 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

<sup>7</sup> Siehe dazu die Nachweise der Copyright\_Levies\_Reform Alliance (o. Fußn. 2), S.1.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 18

Die derzeitige Entwicklung der Abgabepflichten führt dazu, dass zumindest eine prozentuale Deckelung der Abgaben (im Verhältnis zum durchschnittlichen Preis eines Gerätetyps) europaweit notwendig ist. Ohne eine solche Kappung wird die Abgabenpraxis der Verwertungsgesellschaften für die Gerätehersteller völlig unkalkulierbar. Eine solche Kappung ist auch als Zumutbarkeitsgrenze erforderlich, weil die Hersteller als Dritte belastet werden. Solange die Abgabepflichten in den verschiedenen Ländern nicht angeglichen sind, ist eine solche Grenze auch notwendig, um die aus den verschiedenen Abgabensystemen resultierenden Wettbewerbsverzerrungen (siehe dazu unten Frage 8) zu mindern. Eine solche Kappungsgrenze hatte sich schon einmal (von 1965 – 1985) in Deutschland bewährt und die gegenwärtigen Gesetzentwürfe sehen eine Wiedereinführung einer solchen Grenze vor.

### **6 THE CRITERIA FOR ESTABLISHING WHETHER A LEVY IS IMPOSED ON PARTICULAR EQUIPMENT OR MEDIA – DIE KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER ABGABEPFLICHT EINES BESTIMMTEN GERÄTES ODER SPEICHERMEDIUMS**

#### **6.1 Do you believe that levies should be applied to hard disks or removable memory cards as "blank media"? – Halten Sie es für richtig, Pauschalabgaben auch auf Festplatten oder Memory-Karten als "Leerträger" zu erheben?**

Nein. Die genannten Speichermedien werden zu vielfältigen Zwecken genutzt, in den wenigsten Fällen aber dienen sie für private abgaberelevante Vervielfältigungen. Ein Großteil der Nutzung dieser Geräte spielt sich im kommerziellen Bereich ab, und fällt schon von vornherein nicht unter die Abgabepflicht für private Vervielfältigungen.

Im privaten Bereich ist folgendes zu beachten:

- Sicherlich wird ein Teil von Kopien geschützter Werke über PC und Internet, somit auf der Festplatte vorgenommen. Allerdings wird es sich dabei meistens um mittels Individuallizenz erworbene Werke handeln, d.h. hier liegt ein Ersterwerb vor, der durch den Erwerb der Lizenz vollständig abgegolten ist, und keine Zweitverwertung. Da diese Werke im Regelfall mit DRM-Systemen und TPMs versehen sind, kann auch keine beliebige private Vervielfältigung vorgenommen werden, oder diese ist bereits beim Ersterwerb im Verkaufspreis berücksichtigt. Entsprechend obiger Ausführungen rechtfertigen auch diese Vervielfältigungen keine Urheberrechtsabgabe.
- Häufig werden Festplatte, Memory-Karten und andere Speichermedien nur zum Abspeichern eigener, d.h. urheberrechtlich irrelevanter Inhalt genutzt wie z.B. eigene Texte oder Bilder. Auch hierbei fällt keine Urheberrechtsabgabe an.

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 19

- Schließlich verursacht ein Großteil der privaten Kopien auf Festplatten und Memory-Karten keinen wirtschaftlichen Schaden. Denn oft handelt es sich bloß um Sicherheitskopien oder „Bequemlichkeitskopien“, um z.B. am PC nicht ständig die CDs wechseln zu müssen (siehe hierzu auch die Beispiele oben in 5.3).

Festzuhalten bleibt, dass Festplatten und Memory-Karten nur marginal für Abgaben rechtfertigende private Vervielfältigungen eingesetzt werden. Eine Ausweitung der Abgabepflicht auf diese Produkte hätte aber weit reichende Folgen, da alle digitalen Geräte mit ähnlichen Speichern arbeiten. So könnten beliebige digitale Geräte möglicherweise abgabepflichtig werden, z.B. die Digitalkamera, die zur Herstellung der Urlaubsfotos genutzt wird. Es liegt auf der Hand, dass hier eine Abgabepflicht verfehlt wäre und – unterstellt, die Geräte werden in geringem Umfang auch zur Vervielfältigung urheberrechtsrelevanter Kopien genutzt – in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen Schaden durch entsprechende private Vervielfältigungen stehen, ganz unabhängig von dem dazugehörigen Verwaltungsaufwand. Im Übrigen würden auch hier DRM-Systeme und TPMs eingesetzt werden, was den möglichen Schaden nochmals verringern würde (s.o.)

### **6.2 Do you believe that these items are dedicated to the production of private copies? – Denken Sie, dass diese Produkte für die Herstellung von privaten Vervielfältigungen bestimmt sind?**

Nein. Vor allem sind diese Produkte nicht für solche privaten Vervielfältigungen bestimmt, aus denen sich eine Abgabepflicht ergeben kann (siehe dazu soeben unter 6.1).

### **6.3 Do you believe that the dedicated function of an item or recording device should play a role in deciding whether a levy is applied to it? – Denken Sie, dass die bestimmungsgemäße Funktion eines Produktes für die Frage von Bedeutung sein sollte, ob dafür Pauschalabgaben zu erheben sind?**

Ja. Allerdings kann allein die Bestimmung zur Vornahme von solchen Vervielfältigungen nicht die Abgabepflicht begründen. Es muss auch darauf ankommen, ob das Geräte überhaupt entsprechend genutzt wird und inwiefern überhaupt ein Schaden für die Rechteinhaber droht. Wie gezeigt, kann dies in weiten Bereichen ausgeschlossen sein (siehe dazu 5.2 und 5.3)

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 20

**6.4 Do you believe that levies should only be applied to equipment and/or blank media that are dedicated to the production of private copies? – Sollten Ihrer Meinung nach Pauschalabgaben nur für solche Artikel erhoben werden, die für die Herstellung von privaten Vervielfältigungen bestimmt sind?**

Die Bestimmtheit ist ein wichtiges Indiz, aber das maßgebliche Kriterium ist die tatsächliche Nutzung (siehe hierzu 6.3).

**6.5 Do you think that there is an objective and verifiable standard on whether equipment or media is dedicated to the production of private copies? – Gibt es Ihrer Meinung nach ein objektives und nachprüfbares Verfahren für die Feststellung, ob Geräte oder Speichermedien zur Herstellung privater Vervielfältigungen bestimmt sind?**

Die Bestimmtheit eines Gerätes oder Speichermediums objektiv festzustellen, ist schwierig. Die technische Spezifizierung des Produktes lässt Rückschlüsse auf die Bestimmtheit zu. Darüber hinaus ist es sicherlich möglich, allgemeingültige Kriterien festzulegen, anhand derer die Bestimmtheit gemessen werden kann, die es aber unseres Wissens bisher noch nicht gibt. Des Weiteren können auch hier Marktstudien hilfreich sein. Die Problematik der Definition der Bestimmtheit macht nochmals deutlich, dass das maßgebliche Kriterium die tatsächliche Nutzung ist.

**6.6 What kind of legal disputes are you aware of concerning the issue of whether certain recording equipment or other items are dedicated for the production of private copies? – Welche juristischen Streitfragen sind Ihnen im Zusammenhang mit der Festlegung, ob bestimmte Geräte und Produkte für die Herstellung von privaten Vervielfältigungen bestimmt sind, bekannt?**

Nach dem noch geltenden deutschen Urheberrechtsgesetz<sup>8</sup> sind Geräte und Speichermedien abgabepflichtig, die zur Vornahme urheberrechtsrelevanter Vervielfältigungen bestimmt sind. D.h. jedes Gerät und jeder Leerträger sind an dem Bestimmtheitskriterium zu messen. In der Vergangenheit hat es mehrere Gerichtsprozesse zur Abgabepflicht bestimmter Geräte gegeben, in denen regelmäßig die Frage nach der Bestimmtheit des Gerätes aufgeworfen wurde. Die Gerichte haben dabei die Abgabepflicht sehr weit gefasst und auch Geräte, die nur in sehr geringem Umfang zur Vornahme urheberrechtsrelevanter Vervielfältigungen genutzt werden, als hierfür bestimmt klassifiziert. Auch heute noch laufen solche Gerichtsprozesse. Die Schwierigkeit, die Bestimmtheit eines Gerätes oder Leerträgers zu definieren, hat den deutschen Gesetzgeber veranlasst, im zukünftigen Gesetz nicht mehr auf die Bestimmtheit sondern auf den

<sup>8</sup> §§ 54 Abs. 1 S. 1, 54a Abs. 1 S. 1 UrhG.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 21

„nennenswerten Umfang“ der Nutzung abzustellen, der dann durch Studien ermittelt werden soll.

## **7 COPYRIGHT LEVIES AND CONVERGENCE URHEBERRECHTSABGABEN UND KONVERGENZ**

### **7.1 Do you agree with the above analysis? – Stimmen Sie der obigen Einschätzung zu?**

Ja. Mit der Analyse wird deutlich, welche Gefahren bestehen, wenn man die für analoge Kopien geschaffene „Notlösung“ der Pauschalabgaben auf digitale Kopien überträgt. In Zeiten zunehmender Konvergenz droht praktisch allen digitalen Geräten die Belastung mit einer Urheberrechtsabgabe. Dabei wird in der Analyse deutlich, dass in der Summe unberechenbare Belastungen entstehen, und gleichzeitig die Zuordnung zu einem relevanten wirtschaftlichen Schaden immer schwerer wird. Vor dem Hintergrund der technischen Schutzmöglichkeiten im digitalen Bereich kann diese Fehlentwicklung nicht mehr ignoriert werden.

Zu der Tabelle haben wir folgenden Anmerkungen: In Deutschland werden bisher keine Abgaben auf Computerfestplatten gezahlt, die Verwertungsgesellschaften fordern allerdings Abgaben für PCs. Ein hierzu geführtes Gerichtsverfahren befindet sich inzwischen in letzter Instanz vor dem BGH. In den vorherigen Instanzen wurde die Abgabepflicht dem Grund nach bejaht, d.h. festgestellt, dass der PC zur Vornahme urheberrechtsrelevanter Vervielfältigungen bestimmt ist. Auf Mobiltelefone mit Aufnahmefunktion wird bisher auch noch keine Abgabe gezahlt.

### **7.2 Do you consider that multi-function equipment or multi-purpose of the sort described above should attract a copyright levy and if so which criteria should apply? – Denken Sie, dass multifunktionale Geräte oder Mehrzweckgeräte wie die oben genannten unter die Abgabepflicht fallen sollten? Wenn ja, welche Kriterien sollten insofern angewandt werden?**

Nein. Das bestehende System von Urheberrechtsabgaben passt nicht auf solche Geräte. Die Unschärfen, die dem System der Pauschalabgaben immanent sind, wirken sich hier noch negativer aus. Als Beispiel kann hier der PC gelten. Die Ausführungen zu Festplatten und Memory-Karten (oben 6.1) gelten auch hier. Nur marginal wird der PC aber für abgabenrelevante Vervielfältigungen genutzt. Dies rechtfertigt nicht eine Abgabepflicht. Ein klassisches Vervielfältigungsgerät ist er keinesfalls. Die große Mehrzahl der Nutzer müsste dann für die wenigen Nutzer, welche abgabepflichtige Vervielfältigungen mittels PC vornehmen, mitbezahlen (siehe hierzu obige Ausführungen).

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 22

Würden solche Geräte mit einer Abgabepflicht belegt werden, können auf jeden Fall nicht alle Geräte in der Vervielfältigungskette mit einer Abgabe belegt sein. So wäre es vollkommen verfehlt, wenn Scanner, Drucker und PC abgabepflichtig wären, nur weil alle drei Geräte für eine Vervielfältigung genutzt werden. Diese Problematik hat der BGH bereits in der Scanner-Entscheidung<sup>9</sup> aufgegriffen.

### **7.3 Do you consider that infrastructure services should attract a copyright levy in a converging world? – Denken Sie, dass in einer Welt zunehmender Konvergenz auch Infrastruktur Services unter die Abgabepflicht fallen sollten?**

Nein. In jüngster Zeit gab es zwar Vorschläge (z.B. in Frankreich) etwa Breitbandverbindungen mit Urheberrechtsabgaben zu belegen. Diese Abgaben, so die Logik der Vorschläge, würden den Schaden kompensieren, der durch illegale Kopien über Peer-to-Peer Angebote entsteht. Damit wird aber ein falscher Weg eingeschlagen. Zum einen würde so der illegale Download im Internet legitimiert und die exklusiven Rechte der Rechteinhaber entwertet. Daneben würde die oft verbreitete Fehlvorstellung, dass Urheberrechtsabgaben Kopien in beliebigem Umfang rechtfertigen, noch gestärkt. Im Hinblick darauf, dass die Bemühungen der Rechteinhaber gegen illegale Downloads inzwischen spürbare Erfolge zeigen, ist eine Abgabe auf Infrastruktureinrichtungen ausdrücklich abzulehnen.

Infrastrukturabgaben wären auch besonders ineffizient, da die vielen Nutzer, die solche Einrichtungen legal nutzen, für die illegale Nutzung durch wenige andere Nutzer aufkommen müssten. Daneben würde so der Zugang zu Online-Diensten verteuert, was wiederum kontraproduktiv für die Entwicklung der europäischen Wissens- und Informationsgesellschaft wäre.

### **7.4 Do you believe that there is a link between levies on multi-function devices (such as a computer hard disk) and the development of the digital economy? – Gibt es Ihrer Meinung nach einen Zusammenhang zwischen Abgabepflichten für multifunktionale Geräte (z.B. eine Computerfestplatte) und der Entwicklung der digitalen Wirtschaft?**

Ja. Die Abgaben führen direkt zu einer Verteuerung der Geräte. Der Effekt verstärkt sich entsprechend, wenn diese Geräte wie gewöhnlich vernetzt oder als Geräteketten eingesetzt werden (etwa PC und Peripheriegeräte), oder wenn es sich um Multifunktionsgeräte handelt. Derzeit fordern die Verwertungsgesellschaften in Deutschland z.B. für ein Multifunktionsgerät (Gerät, das i.d.R. Kopier-, Fax-, Druck- und Scannerfunktion inne hat) mindestens 76,70 €. Für den PC kommt eine Abgabe von 48,42 € (VG-Wort + ZPÜ) hinzu. Das ergibt inkl. MwSt ca. 145 €. Das sich dies negativ auf die Marktentwicklung auswirkt, ist

<sup>9</sup> Urteil vom 5. Juli 2001 - I ZR 335/98, NJW 2002, 964-966 – Scanner.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 23

offensichtlich. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft wird verlangsamt. Für Europa ist dies ein bedeutender Standortnachteil.

### **7.5 Do you think that copyright levies on multifunction devices have an effect on new business models for the distribution of content? – Denken Sie, dass sich Urheberrechtsabgaben für multifunktionale Geräte auf neue Geschäftsmodelle für den Content-Vertrieb auswirken?**

Ja. So würde z.B. die Abgabepflicht auf MP3-fähige Mobiltelefone das Wachstum des Online-Musik-Marktes und des Klingeltonmarktes verlangsamen. Eine Abgabepflicht für PCs dämpft allgemein das Potential des Online-Vertriebs von Content.

## **8 THE INTERNAL MARKET AND DIFFERENCES IN COPYRIGHT LEVY SYSTEMS – DER EINHEIMISCHE MARKT UND UNTERSCHIEDE IN DEN PAUSCHALABGABESYSTEMEN**

### **8.1 Should consumers that buy equipment or blank media from online retailers in other Member States for delivery offline be considered importers? – Sollten Konsumenten, wenn sie Geräte oder Leerträger bei Händlern anderer Mitgliedstaaten online bestellen und offline erhalten, als Importeure gelten?**

Selbst wenn man Konsumenten wie Importeure behandeln würde, wäre es rein praktisch kaum möglich, jeden einzelnen Konsumenten, der in irgendeinem EU-Land Ware online bestellt, zu erfassen. Die den Markt sehr belastenden Wettbewerbsverzerrungen durch Online-Bestellungen würden dadurch sicherlich nicht behoben werden.

### **8.2 How can online retailers or consumers have certainty in cross border transactions that goods can be marketed and bought at a particular price? – Wie können Händler oder Konsumenten bei grenzüberschreitenden Transaktionen sicher sein, dass Güter zu einem bestimmten Preis verkauft bzw. gekauft werden können?**

Die Intention dieser Frage ist uns nicht ganz klar. Eine Sicherheit wird es kaum geben.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 24

### **8.3 Do you consider that selective enforcement of copyright levies distorts competition to the detriment of major producers of equipment or media?– Denken Sie, dass die unterschiedliche Durchsetzung von Urheberrechtsabgaben zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, die für die großen Geräte- oder Speichermedienhersteller nachteilig ist?**

Ja. Die Hersteller, die die Abgaben zahlen, haben einen direkten Nachteil gegenüber den Wettbewerbern, die dies nicht tun. Insbesondere bei Importen wird die Abgabepflicht oft umgangen. Grundsätzlich ist selbstverständlich jeder zur Zahlung verpflichtet, jedoch zeigt die Praxis, dass immer wieder Inkassolücken entstehen, d.h. die Verwertungsgesellschaften nicht von allen Herstellern die Abgaben einziehen. Besonders bei den Geräten und Speichermedien, bei denen die Abgabe einen höheren zweistelligen Prozentsatz vom Endpreis ausmacht, sind die Wettbewerbsverzerrungen evident. Die betroffenen Hersteller können die Abgabe oft nicht mehr an den Verbraucher weiterreichen, wie es das System vorsieht, da ihre Produkte dann im eng umkämpften Markt nicht mehr attraktiv sind. Andererseits sind sie aus monetären Gründen gezwungen, die Abgabe auf den Endpreis aufzuschlagen.

Nicht nur die unterschiedliche Durchsetzung, auch die erheblichen Unterschiede in den Abgabensystemen selbst führen zu Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteilen (für einzelne Mitgliedstaaten aber auch Europa insgesamt). Aus diesem Grund ist eine einheitliche und moderne Regelung notwendig.

## **9 TRANSPARENCY FOR STAKEHOLDERS – TRANSPARENZ FÜR RECHTEINHABER**

### **9.1 How do you explain the above discrepancies? – Wie erklären Sie sich die oben ersichtlichen Diskrepanzen?**

Im Einzelnen ist allein unter Zugrundelegung dieser Zahlen nicht zu erklären, wie die Diskrepanzen zustande kommen. Teilweise sind die Angaben nicht vergleichbar. So beziehen sich die Angaben der GESAC nur auf den Musikbereich, die Angaben der CLRA aber auf den Musik- und Textbereich. Teilweise wurde vermutlich auf unterschiedliche Marktzahlen zurückgegriffen. Auch wurden möglicherweise nicht in allen Fällen bestehende Gesamtvertragsrabatte oder Exporte gleichermaßen berücksichtigt. Bestehende Inkassolücken wurden vermutlich in unterschiedlicher Weise einbezogen.

Nach BITKOM-Analysen ergeben sich für Deutschland nochmals andere Zahlen. So belaufen sich die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften (ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst) nach unseren Erkenntnissen in 2004 auf knapp 180 Mio. €. Hierzu werden wir im Nachgang zur Beantwortung dieses Fragebogens gerne noch weitere Aufstellungen zur Verfügung stellen.

## **Stellungnahme**

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 25

### **9.2 Are these discrepancies due to the fact that copyright levies are being litigated in many jurisdictions? – Sind diese Unterschiede darauf zurückzuführen, dass die Urheberrechtsabgaben in einigen Ländern Gegenstand von Gerichtsprozessen sind?**

Dies wäre möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass bei den Angaben über die tatsächlichen Einnahmen strittige Abgaben keine Berücksichtigung finden. Zumindest können wir das bzgl. der BITKOM-Angaben sagen.

### **9.3 Are the above discrepancies due to the fact that enforcement of levies remained selective due to copyright levy avoidance? – Sind die Unterschiede darauf zurückzuführen, dass die Durchsetzung von Urheberrechtsabgaben lückenhaft bleibt, da Abgabepflichtigen teilweise umgangen werden?**

Dies ist möglich (siehe hierzu 9.1).

## **10 STAKEHOLDER OPINIONS – POSITION DER RECHTEINHABER**

### **10.1 Does the above text correctly reflect the different stakeholders' positions? – Werden die verschiedenen Ansichten der unterschiedlichen Interessenvertreter richtig dargestellt?**

Unserer Auffassung nach werden die verschiedenen Positionen zutreffend dargestellt. Aus Sicht der Industrie möchten wir nochmals folgende Punkte erwähnen:

- Auch an dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass das Pauschalabgabensystem mangels Kontrollmöglichkeiten als eine „Notlösung“ in der analogen Welt eingeführt wurde. Die Hersteller wurden als eigentlich unbeteiligte Dritte einbezogen, was einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Dieser Eingriff in die Handlungs- und/oder Berufsfreiheit Dritter wurde aufgrund der besonderen Konstellation aber als verfassungsgemäß angesehen. Die Ausgangslage hat sich in der digitalen Welt geändert. Mit Hilfe von DRM-Systemen und Technische Schutzmaßnahmen sind individuelle Lizenzierungsmodelle möglich. Ist dies möglich, gibt es keine Rechtfertigung mehr für Eingriffe in die Rechte der Hersteller. D.h. in diesen Fällen müssen die Pauschalabgaben durch derartige Lizenzierungsmodelle ersetzt werden.
- Nur in den Bereichen, in denen individuelle Lizenzierungen und der Einsatz von Technischen Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, gibt es noch eine

## Stellungnahme

Stakeholder Consultation on Copyright Levies in a Converging World

Seite 26

Rechtfertigung für eine Pauschalabgabe, dies gilt derzeit bspw. für die klassischen Fotokopiergeräte.

- DRM-Systeme und der Einsatz von TPMs sind massiv auf dem Vormarsch. Gerade im Musikbereich boomt der Markt. Weltweit hat sich der Umsatz mit Musik-Downloads im Internet und auf Mobiltelefone im ersten Halbjahr 2005 auf ca. 790 Mio. \$ im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verdreifacht<sup>10</sup>.
- Die Industrie arbeitete in zahlreichen Gremien zusammen, um die Interoperabilität von DRM-Systemen zu gewährleisten. Auch ist die Industrie bereit, ihre Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften zu intensivieren, um Geschäftsmodelle auf Basis individueller Lizenzierungsmodelle voranzubringen.

---

<sup>10</sup> Presstext austria vom 04.10.2005, [www.presstext.at/pte.mc?pte=051004020](http://www.presstext.at/pte.mc?pte=051004020).